



# Gemeinsames Amtsblatt für Mittenaar & Siegbach



— Ausgegeben in den Gemeinden Mittenaar & Siegbach an alle Haushalte und in den Rathäusern —  
12.01.2019 – Nr. 01/22

## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Mittenaar

Amt für Bodenmanagement Marburg  
- Flurbereinigungsbehörde -  
Robert-Koch-Straße 17,  
35037 Marburg  
Az.: 2 – UF 1584 Verf.A

### **Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung**

Das Flurbereinigungsverfahren Herborn-Seelbach B255 – UF 1584 –, Lahn-Dill-Kreis, wird nach § 149 (1) Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung mit der Feststellung abgeschlossen, dass die Ausführung nach dem Flurbereini-gungsplan bewirkt ist und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Verfahren hätten be-rücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergemein-schaft sind abgeschlossen.

Gemäß § 149 (4) FlurbG erlischt die Teilnehmergemeinschaft Herborn-Seel-bach B255 mit der Unanfechtbarkeit die-ser Schlussfeststellung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann in-nerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Amt für Boden-management – Flurbereinigungsbehörde –, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg, eingelegt werden. Die Einlegung des Widerspruches ist innerhalb vorgenann-ter Frist auch bei dem Hessischen Lan-desamt für Bodenmanagement und Geo-information – Obere Flurbereinigungsbe-hörde –, Schaperstraße 16, 65195 Wies-baden, zulässig.

Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Be-kanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Nieder-schrift zu erklären.

Marburg, den 12. Dezember 2018  
Amt für Bodenmanagement Marburg  
– Flurbereinigungsbehörde –  
gez. Flecke

### **Ausscheiden eines Mitglieds der Gemeindevertretung und Nachrücken einer Ersatzperson**

Durch einen bedauerlichen Todesfall wird ein Nachrücken in der Gemeinde-vertretung notwendig. Lothar Dittmar, Offenbach, Kirchberg 7, 35756 Mittenaar, ist aus der Gemeindevertretung ausge-schieden.

Gemäß § 34 Abs. 3 KWG stelle ich fest, dass als nächster noch nicht berufener Bewerber aus dem Wahlvorschlag der FWG (Freie Wählergemeinschaft Mitten-aar)

Dietmar Bremer, Offenbach,  
Untermühlweg 11, 35756 Mittenaar  
in die Gemeindevertretung nachrückt.

Gegen diese Feststellungen kann gemäß § 34 Abs. 4 in Verbindung mit § 25 KWG jede wahlberechtigte Person der Ge-meinde Mittenaar innerhalb von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindegewahlleiterin einzulegen.  
Mittenaar, 13.12.2018

Heike Brockhaus, Gemeindegewahlleiterin

## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinden Mittenaar und Siegbach

### **Satzung über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen sowie über die Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren für das Wirtschaftsjahr 2019**

Aufgrund des § 5 Abs. 2, 4, 5 und 6 und des § 12 des Hessischen Ausführungsge-

setzes zum Tiergesundheitsgesetz (HAG TierGesG) sowie des § 8 Abs. 3 und 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungs-gesetz (HAGTierNebG), jeweils in der Fassung vom 14. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des HAGTier NebG vom 23. Juli 2015 sowie durch Artikel 5 HAGTierGesG vom 22. August 2018, hat der Verwaltungsrat der Hess-ischen Tierseuchenkasse folgende Sat-zung beschlossen:

#### § 1

(1) Für die Berechnung der Beiträge sowie der Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren ist maßge-bend, wie viele Tiere am Tag der von der Tierseuchenkasse durchgeführten amt-lichen Erhebung vorhanden waren.

(2) Zum Stichtag der amtlichen Erhebung wird der 01.01.2019 bestimmt.

(3) Halter von Einhufern, Schafen, Schweinen, Ziegen, Bienen, Geflügel und Gehegewild, die diese Tiere im Lande Hessen halten, sind verpflichtet

a) der Tierseuchenkasse Name, Anschrift sowie die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere – nach Tierarten gegliedert – innerhalb von 2 Wochen nach dem Stichtag mitzuteilen. Die Meldung ist entweder auf dem von der Tierseuchenkasse ausgegebenen amtlichen Erhebungsbogen oder per Internet unter [www.hessischetierseuchenkasse.de](http://www.hessischetierseuchenkasse.de) vorzunehmen.

b) schriftlich oder online bei der Hessi-schen Tierseuchenkasse, Mainzer Str. 17, 65185 Wiesbaden oder unter [www.hessi-schetierseuchenkasse.de](http://www.hessi-schetierseuchenkasse.de) ihre Tierhal-tung anzuzeigen, wenn sie bis zum 10.01. 2019 keinen Meldebogen erhalten haben.  
(4) Viehhändler melden 4 v.H. der Anzahl der im Vorjahr umgesetzten Tiere als den für die Berechnung der Beiträge maßge-benden Tierbestand.

(5) Die Berechnung der Beiträge sowie der Vorauszahlung für Kostenanteile zur

Beseitigung von Falltieren erfolgt aufgrund der Angaben des Tierhalters.

Tierhalter ist diejenige Person, die ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, mithin also die tatsächliche Verfügungsgewalt über ein Tier hat.

(6) Liegt der Tierseuchenkasse bis zum 15.02.2019 keine Tierbestandsmeldung für das Beitragsjahr vor, so kann der Tierbestand des Vorjahres oder der jeweiligen Datenbank Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) für die Beitragsveranlagung zugrunde gelegt werden.

Die der Tierseuchenkasse durch Fristversäumnisse von Tierhaltern im Melde- und Erhebungsverfahren entstehenden Kosten werden dem Tierhalter auferlegt.

(7) Der Tierseuchenkasse ist weiterhin zum Zwecke der Veranlagung unverzüglich mitzuteilen, wenn nach dem Stichtag

- a) sich die Zahl der Tiere einer Tierart um mehr als 10 vom Hundert, mindestens jedoch 5 Tiere, erhöht,
- b) ein Tierbestand neu begründet wird oder
- c) Tiere einer anderen Art in den Bestand aufgenommen werden.

Die Veranlagung aus der Nachmeldung erfolgt anteilmäßig ab dem Monat, in dem die Veränderung eintritt.

(8) Halter von Rindern melden ihre Rinder zum Stichtag sowie bei Bestandsveränderungen nicht. Die Bestandszahlen der rinderhaltenden Betriebe am Stichtag sowie die Bestandsveränderungen übernimmt die Tierseuchenkasse aus der Datenbank Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT)

(9) Für die in Hessen wohnhaften Mitglieder des Landesverbandes Hessischer Imker e.V. (LHI) wird die Zahl der Bienenvölker durch den LHI erfasst und gemeldet.

(10) Wird die Haltung einer Tierart zwischen zwei Stichtagen auf Dauer (mindestens zwölf Monate) aufgegeben, so endet auf schriftlichen Antrag des Tierhalters die Beitragspflicht mit dem Ende des Monats, in dem der Antrag bei der Tierseuchenkasse eingeht. Der Antrag muss auch Angaben über den Verbleib der Tiere enthalten. Bei Beträgen unter 5 Euro oder wenn die Beiträge durch

Leistungen aufgebraucht sind, unterbleibt eine anteilige Rückerstattung.

(11) Von der Erhebung von Beiträgen kann abgesehen werden, wenn die Tiere nur vorübergehend oder saisonal in Hessen gehalten werden und der Tierhalter nachweislich seiner Melde- und Beitragspflicht in einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des deutschen Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2019 nachgekommen ist. Tierhalter haben in diesem Fall für die Tiere, einschließlich deren Nachzucht, keinen Anspruch auf freiwillige Leistungen der Hessischen Tierseuchenkasse.

## § 2

(1) Die Tierseuchenkassenbeiträge sowie die Kostenanteile für die Beseitigung von Falltieren werden wie folgt festgesetzt: siehe Tabelle rechts!

(2) Gemäß § 5 Abs.4 HAGTierGesG wird für Bienen und Süßwasserfische die Erhebung von Beiträgen ausgesetzt.

(3) Die Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren wird zusammen mit den Beiträgen erhoben.

Eine Verrechnung erfolgt verursachergerecht mit den tatsächlich angefallenen Kostenanteilen bei den jeweiligen Tierhaltern im Wirtschaftsjahr mit der Beitragsforderung für das Jahr 2020. Sollte eine Verrechnung nicht möglich sein, erfolgt keine Nachforderung bzw. Rückvergütung – im Beitragsjahr – bei Beträgen unter 5 Euro.

(4) Die Kosten für die Entfernung von Falltieren zum Zwecke der Sektion werden nach VO (EU) Nr. 702/2014 Artikel 27 Nr. 1c zu 100 % von der Hessischen Tierseuchenkasse getragen und gem. § 8 HAGTierNebG abgerechnet.

(5) Für die Tierarten Ziegen (unter 9 Monate alt), Geflügel und Gehegewild wird keine Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren erhoben. Die angefallenen Kosten für die Beseitigung von Falltieren werden – nach Abschluss des Wirtschaftsjahres – mit den jeweiligen Verursachern – vollständig abgerechnet.

(6) Der Tierhalter ist an den Kosten der in Anspruch genommenen Leistungen der Tierkennzeichnung nach VO (EU) Nr.

702/2014 Artikel 14, Nr. 3a zu beteiligen. Den Eigenanteil des Tierhalters rechnet die Tierseuchenkasse einmal jährlich mit dem Tierhalter ab.

(7) Der Beitragssatz für Viehhändler beträgt 10 % des Beitragssatzes der jeweiligen Tierart.

## § 3

Für Tiere, die dem Bund oder einem Bundesland gehören sowie für Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt ist, werden keine Beiträge erhoben.

## § 4

Die Beiträge an die Tierseuchenkasse werden mit Zugang des Bescheides fällig. Die Zahlungsfrist beträgt zwei Wochen.

## § 5

(1) Der Anspruch auf eine Leistung der Tierseuchenkasse entfällt, wenn schuldhaft fehlerhafte oder verspätete Angaben gemacht oder Angaben unterlassen werden die nach § 1 vorgeschrieben sind, die Beitragspflicht nach § 2 nicht erfüllt wird, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt worden sind.

§ 18 Abs. 1 und 2 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 22. Mai 2013 (BGBl. Teil I, Nr. 25, S. 1324) bleiben hiervon unberührt.

(2) Ein schuldhafter Verstoß gegen die Melde- und Beitragspflicht zur Tierseuchenkasse liegt auch dann vor, wenn Fehler bei der Meldung zum Stichtag nicht spätestens zwei Monate vor dem Schadensfall berichtet und die dann fälligen zusätzlichen Beiträge nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung der entsprechenden Beitragsbescheide entrichtet worden sind.

(3) Eine Aufrechnung von Leistungsansprüchen des Tierhalters gegen Beitragsforderungen der Tierseuchenkasse wird ausgeschlossen.

(4) Für zusätzlich notwendigen Personal- und Sachaufwand durch schuldhaft nicht fristgerecht erfolgte Meldung des Tierbestands wird von dem jeweiligen Tierhalter eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben.

<b>1. Einhufer</b> (Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel) a) Beitrag je Tier b) Kostenanteil je Tier	<b>0,36 Euro</b>	<b>6. Bienen und Hummeln</b> je Volk  <b>7. Geflügel</b> a) Beitrag je Bestand b) Beitrag je Tier für <b>7.1 Legehennen</b> <b>7.2 Masthühner</b> <b>7.3 Puten</b> <b>7.4 Gänse</b> <b>7.5 Enten je Tier</b> <b>7.6 Laufvögel</b> (Strauße, Emus u. Nandus) <b>7.7 Fasanen, Perl-/Rebhühner, Wachteln, Tauben</b>	ausgesetzt
	<b>1,64 Euro</b>		<b>10,00 Euro</b>
<b>2. Rinder</b> (einschl. Bisons, Wisente und Wasserbüffel) a) Beitrag je Tier b) Kostenanteil je Tier	<b>4,14 Euro</b>	<b>8. Süßwasserfische</b>  <b>9. Gehegewild</b> <b>9.1 unter 12 Monate alt</b> a) Beitrag je Tier <b>9.2 über 12 Monate alt</b> a) Beitrag je Tier	ausgesetzt
	<b>1,86 Euro</b>		beitragsfrei
<b>3. Schafe</b> <b>3.1. unter 9 Monate alt</b> a) Beitrag je Tier b) Kostenanteil je Tier <b>3.2 über 9 Monate alt</b> a) Beitrag je Tier b) Kostenanteil je Tier	<b>0,07 Euro</b>	<b>10. Mindestbeitrag je Bescheid</b>  für Tierhalter  für Viehhändler	ausgesetzt
	<b>0,56 Euro</b>		
<b>4. Schweine</b> <b>4.1 Ferkel (bis 30 kg Lebendgewicht)</b> a) Beitrag je Tier b) Kostenanteil je Tier <b>4.2 Schweine</b> a) Beitrag je Tier b) Kostenanteil je Tier	<b>0,08 Euro</b>		ausgesetzt
	<b>0,42 Euro</b>		
<b>5. Ziegen</b> <b>5.1. unter 9 Monate alt</b> a) Beitrag je Tier b) Kostenanteil je Tier <b>5.2 über 9 Monate alt</b> a) Beitrag je Tier b) Kostenanteil je Tier	beitragsfrei		ausgesetzt
	<b>0,00 Euro</b>		
	<b>1,79 Euro</b>		5,00 Euro
	<b>1,51 Euro</b>		50,00 Euro

## § 6

Die Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Wiesbaden, 31.10.2018

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates  
der Hessischen Tierseuchenkasse  
Karsten Schmal

## Impressum

Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt  
für die Gemeinden Mittenaar & Siegbach

Herausgeber und Vertrieb:

Bürgermeister der Gemeinde Mittenaar,  
Leipziger Str. 1, 35756 Mittenaar, vorzimmer@mittenaar.de  
und Bürgermeister der Gemeinde Siegbach,  
Austr. 23, 35768 Siegbach, info@siegbach.de  
Verteilung: kostenlos, alle 3 Wochen, samstags  
Druck: L&W Druck GbR, www.lw-druck.de

www.aktion-bob.de



Wer fährt,  
trinkt nicht...!

Die nächste „WiMS“ 2019  
erscheint am **02. Februar**  
Anzeigen- und Redaktions-  
schluss ist am **24. Januar**





## Second-Hand-Basar

„Die kleinen Eisbären“

**Wann** 07.03.2019 von **11:00-13:00** Uhr  
(Einlass für Schwangere bereits ab 10:30 Uhr)

**Wo** DGH Bicken

**Was** Kommissionsverkauf von  
vorsortierter Frühling- und  
Sommerbekleidung,  
Spielsachen, Erstlingsausstattung,  
Kinderwagen, Umstandsmode,  
alles „Rund um´s Kind“

**Telefonische Anmeldung:**

**Samstag, 19.01.19 von 10-12 Uhr**  
**02772- 5089220**  
**02772-644204**

Der Erlös geht an die  
DRK-Kinderklinik Siegen

Auch ein Verkaufsstand von „Momseven“ ist wieder mit dabei.  
Für Speisen und Getränke ist bestens gesorgt.

Wir freuen uns auf Euren Besuch!

## SG Tringenstein-Oberndorf e. V.



Wir laden ein zum

## GRENZGANG

am 19.01.2019

Abmarsch in Oberndorf und Tringenstein  
um 9.30 Uhr,  
jeweils in der Ortsmitte.

(Gemeinsamer Treffpunkt wird  
noch bekannt gegeben)

Abschluss um ca. 13 Uhr  
traditionell im Sportheim  
mit Erbsensuppe &



## 2. Spielenachmittag

Der VdK-Ortsverband Ballersbach  
lädt alle Bürgerinnen und Bürger zu  
einem 2. Spielenachmittag

**am Montag, den 21. Januar 2019**  
**um 15.00 Uhr**

recht herzlich in das Gemeindehaus im  
Backhausweg ein. Bei „Mühle“, „Mensch  
ärgere Dich nicht“, Karten- oder  
Würfelspielen können einige gemütliche  
Stunden verbracht werden.

Über eine rege Beteiligung würden wir uns sehr  
freuen.

Das Vorstandsteam wünscht noch alles Gute für das „Neue  
Jahr 2019“ und bis dahin eine gute Zeit



## Schlachtessen



Der  
**Schützenverein**  
**Übernthal**

lädt alle Mitglieder, Freunde und Gönner  
herzlich zum traditionellen Schlachtessen

**am Samstag,**  
**19. Januar 2019**

**ab 17.00 Uhr**

ins Schützenhaus ein.

